



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

**Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

Brüggen, E. von der: Latifundien und Bauerngut

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**

Tage zu sehr beherrscht. Darauf sollten diese Zeilen wieder einmal hinweisen, nicht etwa das ungeheure Problem: Ethik und Weltpolitik erschöpfend lösen. Das mögen, wie Deißmann sagt, die zünftigen Ethiker versuchen, aber Erfolg werden sie nur haben als Humanisten, nicht als Materialisten. β



## Latifundien und Bauerngut



Unsre heutigen agrarischen Zustände sind im wesentlichen festgelegt worden durch die Gesetzgebungen aus dem Ende des achtzehnten und dem Beginn des neunzehnten Jahrhunderts, also aus einer Zeit, die trotz alles Aufbäumens gegen den französischen Umsturz durchtränkt war von dem Glauben an die erlösenden politischen und andre Doktrinen. So kam denn auch die wahnwitzige Gleichheitstheorie in unsern agrarischen Reformen zur Geltung, indem man nichts mehr von spezifischer, von ständischer Unterscheidung zwischen Großgrundbesitz und Kleingrundbesitz, zwischen Rittergut und Bauerngut, zwischen Adelsrecht und Bauernrecht hören wollte. Wurden die Privilegien des Adels abgeschafft, so konnte man nun doch nicht Privilegien des Bauern schaffen! Das wäre nicht konsequent gewesen, und vor der Forderung konsequenter Systematik beugte man sich wie vor einem sinaitischen Dekalog. So wurde alles befreit, der Bauer und auch der Grund, auf dem er saß, und von dem er gefront hatte, und das gemeine Recht fand in den Landrechten denselben Ausdruck für Edelmann, Bürger, Bauern. Der Bauer erlangte die Freiheit von Robot und Frone, auch die Freiheit, seinen Hof zu zerschlagen und an zehn Kinder zu verteilen, oder ihn an den benachbarten Edelmann zu verkaufen. Und der Edelmann begann zu kaufen und kauft noch heute einen Bauernhof nach dem andern auf; und ist an die Stelle des Edelmanns der bürgerliche Millionär getreten, der bei solchen Belustigungen, wie das Edelmannspielen es ist, weniger auf die Zinsen sieht, dann geht das Auskaufen des Bauern noch flotter von statten. Von der andern Seite hilft der Jude mit, indem er dem Bauern mit Vorgen von der Scholle hilft, das Bauerngut zerstückelt oder dem Großbesitzer weiter verhandelt. So ist durch diese heilige Freiheit und Gleichheit der Bauernstand in manchen Teilen von Deutschland in seinem Grundbesitz stark geschmälert worden. In dem ostelbischen Lande sind Dörfer um Dörfer vom Erdboden verschwunden, und nun klagt man dort längst über Arbeitermangel.

Der Staat ist an allem schuld, der Staat muß helfen! Das ist das ewige Lied. Ja freilich, an dem Arbeitermangel ist zum Teil der Staat schuld, nämlich insoweit er die Industrie groß hat werden lassen, und insoweit er die

allgemeine Dienstpflicht eingeführt hat. Aber den Vorwurf mit der Industrie wird auch der ärgste Schreier kaum laut werden lassen. Im stillen mag mancher wohl alle Industrie zum Teufel wünschen und der Meinung sein, daß es am besten wäre, Berlin und alle diese Großstädte zu „legen,“ wie er sein Bauerndorf vor Jahren allmählich gelegt hat. Doch sagt man so etwas nicht laut, meint es im letzten Grunde auch wohl nicht ganz ernst. Ein wenig realern Gehalt hat schon der Vorwurf, daß durch den Kriegsdienst der Bauer dem Landbau entfremdet werde. Der Dorfbursche, der ein Tölpel, aber ein rüstiger Ackermann ist, wird eingezogen, kommt nach zwei Jahren zurück, und im Dorfe wie auf dem Herrenhof wundert und freut man sich, was aus dem Tölpel geworden ist: ein anstelliger, geweckter Kerl. Aber der Kerl ist leider auch selbst dieser Meinung, und außerdem meint er noch, daß er zu gut für das Dorf oder den Hofesacker sei und eben geschaffen für das Leben in der Stadt, wo man etwas ganz besonderes werden und besonders angenehm leben könne. Es zieht ihn zur Stadt, wo er das Gold und das Bier hat fließen sehen; was soll ihm der dürstige Sold als Ackerknecht und das dünne Dorfbier! Hin also nach Görlitz oder gar nach Berlin, auch wenn der Gutsherr oder der Hofbauer ihm fast einen ebenso hohen Lohn böten, wie er in der Stadt bekommen wird — was übrigens weder der Gutsherr noch der Hofbauer bei den knappen Kornpreisen wagen darf. Und war er erst ein paar Jahre in der Stadt, in dem bunten Treiben der industriellen Ameisenhaufen, dann ist er moralisch und oft auch körperlich kaum mehr fähig, zu dem einförmigen Landleben zurückzukehren; war er erst zwei Jahre in der Kaserne, dann fühlt er sich nur zu leicht der Scholle und dem derben, einfachen Landleben entwachsen. Er will „Mensch“ werden, wie die Frankfurter Zeitung einmal geschmackvoll gesagt hat, d. h. er wird städtischer Arbeiter und liest die Frankfurter Zeitung zu seiner und der Herren Zeitungsbesitzer und Zeitungsschreiber Erbauung.

Unsre Junker sehen diesen Prozeß in nächster Nähe, denn sie drillen und formen ja als Leutnants den Dorftölpel selbst zum fixen Kerl, wie es ihre Pflicht ist. Sie helfen ihm aus dem Bauernkittel in den Stadttrock hinein, können sich also weder wundern noch beklagen über den guten Erfolg ihrer Mühe. Als Gutsherren aber beklagen sie sich doch, weil sie unter dem Arbeitermangel leiden; nur wäre es bedenklich, die Wirkung des Kasernenlebens hier richtig zu betonen, denn bei ihnen selbst zeigt sich eine ganz analoge Erscheinung. Der Junker — ich meine diese Bezeichnung als einen Ehrentitel — sehnt sich von der Kinderstube an nach dem bunten Rock wie das Mädchen nach dem Ballkleide: hat der Tanz einmal begonnen, dann wird es schwer, aufs Land zurückzukehren. Unsre Junker sind für Landleben und Ackerbau geboren; aber nach der Meinung vieler sind sie weit mehr zum Kriegshandwerk geboren. Das Mädchen, das fünf Jahre lang allwinterlich in Berlin das Parkett gesegt hat, der Junker, der zehn Jahre lang in Königsberg Wein, Weib, Gefang und Kaserne, Pferde und Välle kultiviert hat, sie halten nicht mehr viel von der heimatischen „Altsche.“ Mag der Vater oder der Inspektor dort nur

wirtschaften und Geld schicken — im übrigen soll sie ein gütiger Himmel davor bewahren, das Dienen aufgeben und das Herrschen auf eignem oder gepachtetem Boden beginnen zu müssen. Und so bleiben unsre Junker, und zwar gerade die besten und tüchtigsten Kräfte unter ihnen, nur zu gern und zu oft im Dienst und in der Stadt, bis der blaue Brief sie endlich nach Hause treibt auf die väterliche Scholle oder in ein Pensionslogis. Verloren sind sie für den Beruf, zu dem ihre Geburt sie doch bestimmt hatte. Ist das nun etwa kein „Abwandern“ in die Stadt? Ist das etwa nicht sehr ähnlich dem Lebensgang des Bauernburschen aus dem Dorf durch die Kaserne in die Stadt? Man hat Arbeitermangel in Ostelbien, und man hat auch Herrenmangel; denn mit Inspektorswirtschaft, mit solchen widerwillig und kenntnisarm an die Klitsche gefesselten Herren, mit Herren, denen die väterliche Scholle nicht heiliger Boden ist, denen der sittliche Segen des Landbaus fremd ist, die nicht ernste Pflichten, sondern nur Geld in dem Großgrundbesitz suchen — mit solchen Junkern ist es nicht gethan.

Ich weiß wohl, man kann den Einzelnen nicht immer auch durchaus verantwortlich machen für das, was die Wirkung einer langen historischen Entwicklung ist. Der preußische Adel besonders trägt heute den Charakter, den ihm die Geschichte des Hohenzollernstaats aufgedrückt hat. Es ist eine ehrenreiche Geschichte, und dieser Adel darf stolz darauf sein, als tüchtiges Instrument in der Hand seiner Fürsten für den Ausbau dieser deutschen Kolonie zu einem festen Bergfried des neuen Deutschlands Großes geleistet zu haben. Aber dieser Adel war doch nur Instrument, er lebte und schaffte nicht frei nach selbstgewiesener Bahn, sondern von jeher für den König und durch ihn für den Staat; er ist Königsadel geworden, er denkt, fühlt, handelt für und durch den König, er hat seine Rechte wie seine Pflichten durch den König, er giebt alles für den König, er erwartet alles von dem Könige.

Diese Art von Königstreue ist der Stolz des preußischen Adels, und mit Recht. Aber sie hat auch ihre Kehrseite.

Vor fünfhundert Jahren waren die Rökckerige und die Quizows der Mark Brandenburg wilde Gesellen, aber sie standen auf eigenen Füßen und wollten nur auf eigenen Füßen stehn; und in Preußen trieben es die Junker damals nicht anders, als der stolze Orden, der Preußen schuf, von dem Eidechsenbunde untergraben wurde. Von der trotzigen Kraft der Ahnen steckt auch heute noch etwas in den Muskeln des preußischen Edelmanns. Aber es hat sich manches geändert, er steht nicht mehr auf eigenen Füßen und will nicht darauf stehn; er will von dem Könige, dem er von jeher gedient hat, gestützt sein. So ehrenhaft der Dienst sein mag — er bleibt Unfreiheit. So ruhmvoll die Geschichte des preußischen Adels ist — er hat nicht bloß Gut und Blut dem Könige geopfert, sondern auch seine beste ständische Kraft, die Selbständigkeit. Er hat allmählich den Charakter des Dienstadels angenommen, ihm ist das Bewußtsein geschwunden, auf eignem Recht zu stehn, und er kam kaum zu dem Bewußtsein, noch andre Pflichten als dem Könige gegenüber zu haben. Echte

ständische Kraft aber lebt nur in dem Bewußtsein, als Stand zu eigenem Recht und zu selbst gewollter Pflicht neben den andern Ständen, auch neben dem Fürsten zu stehn. Das hat England groß gemacht, seit guter germanischer Troß im Jahre 1215 dem Könige die Schranke wies, die Königsrecht von Volksrecht scheidet. Ein Adel, der sich nur dem Könige verpflichtet fühlt, der kein staatliches Selbstgefühl außer dem feudalen Treugesühl hat, wird immer in ständischen Eigennuz und kleinlichen Geschäftssinn verfallen; denn er fühlt keine Verantwortung als gegenüber dem Fürsten, er sieht in seinen Mitständen nur Nebenbuhler oder wirtschaftliche Gegner, nicht die Genossen, mit denen er Rechte und Interessen des Volkes gemeinsam zu vertreten hat; er steht nicht an der Spitze des Volkes, sondern hinter dem Fürsten. Das ist aber eine falsche Stellung.

Der englische Adel hat seine Bedeutung erlangt nicht durch den König, sondern trotz des Königs, indem er von Anfang an, nachdem er dem Könige für sich die Selbständigkeit in der Magna charta abgerungen hatte, alsbald für die Interessen der Städte eintrat und sich mit ihnen zur Erhaltung ihrer Rechte gegenüber der Krone verband. Er hat seine glänzendsten Thaten und Zeiten erlebt an der Spitze des Volks und seine bösen Zeiten, als er sich unter die Willkür der Stuarts beugte. Der französische Adel ging zu Grunde, als Richelieu und Ludwig XIV. ihn zu einem Hofadel entwürdigten, als er in Versailles allein den seiner würdigen Platz sah, als er keine andern Pflichten mehr kannte, als die ihm der König zuwies, und die er für den König erfüllen konnte, als er nichts mehr nach eigenem Recht, als er alles nur von Königs Gnaden war. Als dann der König fiel, mußte natürlich dieser Hofadel mit in die Grube; er stand ja nicht auf eignen Füßen, er war nur das fürstliche Gefolge, die Dienerschaft, die bis in den Tod an den Herrn gebunden war. Es ist ihm nur sein Recht geworden, als er als Stand vertilgt wurde, denn indem der reichste und einflußreichste Teil den organischen Zusammenhang mit dem Volke verloren hatte, hatte er aufgehört, seine Pflicht zu erfüllen, die Pflicht, an der Spitze der andern Stände die gemeinsamen Interessen gegen die Krone zu wahren; er hatte sich längst vom Volke gelöst, seine Güter verlassen, zu arbeiten verlernt. Dieser französische Adel, der später das Emigrantenheer des Prinzen Condé füllte, gab sich selbst auf, indem er sich Ludwig XIV. und dessen Nachfolgern überlieferte; er wurde von seinen Königen zu Grunde gerichtet. Als sich so mancher von diesem Adel um 1789 daran erinnerte, daß er denn doch eigentlich nicht zu dem Gefolge des Königs, sondern an die Spitze des Volks gehöre; als gerade der Adel die Führer für die erste Bewegung gegen die Krone lieferte; als ein Montmorency, ein Mirabeau, ein Lafayette versuchten, die Stellung zu erringen, die der Adel als Stand aufgegeben, zu seinem Verderben an den König verkauft hatte um einigen gleißenden Bettel, um einen Tisch an der königlichen Tafel und ein Lächeln des Sonnenkönigs — da war es zu spät. Wie sehr man auch die persönlichen Leiden und Härten seines Untergangs bedauern und den revolutionären Wahnsinn verurteilen mag:

diesem Adel als Stand ist doch nur nach seinem Verdienst, nach dem Verschulden seiner vornehmsten Vertreter gesehn.

Wenn ich auf die so verschiedenen Rollen hinweise, die der englische und der französische Adel gespielt haben, so will ich damit nur deutlicher die Stelle in der staatlichen Rangordnung des Volks betonen, an der jeder Adel stehn muß, um seinen Platz richtig auszufüllen, und um ein gesundes Glied des Volks zu sein. Sein Platz ist vor allem auf dem platten Lande, seine Pflichten wurzeln in der Scholle, sein in sozialem Sinne Nächster ist der Bauer. Die Führung des Bauern, die Sorge um das Wohlergehn des Bauern, das ist die gesunde Politik des Landadels.

Hat nun der ostelbische Adel diesen Platz im Gefüge der politischen Ordnung festgehalten? Hat er dem Volk ebenso die Treue gehalten wie dem Könige? Ist es insbesondre immer seine Sorge gewesen, einen kräftigen Bauernstand zu schaffen und zu erhalten? Trifft ihn keine Schuld an der Entvölkerung des platten Landes?

Ich erlaube mir, hier auf einen Adel hinzuweisen, der, in engern Grenzen zwar, doch, wie mir scheint, besser als der französische, als der englische, auch als der ostelbische Adel seine Aufgabe verstanden und erfüllt hat. Die deutschen Ritterschaften der russischen Ostseeprovinzen, namentlich Livlands und Estlands, haben seit ihrer Unterwerfung unter die russische Krone dieser jederzeit die Treue gewahrt. Die russische Krone hat bis vor einem Menschenalter auch ihrerseits die verbrieften und unverbrieften Rechte dieser Ritterschaften geachtet und sie dadurch befähigt, ihre Pflichten als Stand gegenüber andern Ständen mit solchem Erfolge zu erfüllen, wie es gesehn ist. Diese Ritterschaften haben dem Staat eine Menge seiner besten Diener geliefert, aber sie haben innerhalb der Grenzen ihres Landes zugleich nicht nur ihren ritterschaftlichen, sondern den Interessen des ganzen Landes, der ganzen Provinz, vor allem des ihnen nächststehenden Standes der Bauern gedient. Die agrarischen Zustände der baltischen Provinzen, wie sie sich in der Hand des Adels und unter der Kontrolle der russischen Staatsregierung entwickelt haben, verdienen die Beachtung aller, die sich mit agrarischen Dingen zu befassen haben. Ich beschränke mich hier auf wenige Andeutungen über die Zustände, wie sie in Livland durch den sogenannten „roten Strich“ für das Verhältnis von Rittergut zu Bauerngut festgelegt worden sind.\*)

Im Jahre 1803 begann der livländische Landtag, eine fast nur aus dem grundbesitzenden Adel bestehende Versammlung, die Reform der bäuerlichen Agrarverhältnisse mit einer Beratung und Verabschiedung der im folgenden Jahre durch die Sanktion der Regierung zum Gesetz erhobnen Bauernverordnung von 1804.\*\*\*) Dieses Gesetz setzte vor allem an die Stelle der Leibeigenschaft eine

\*) Estland und Kurland haben ähnliche Verhältnisse, die wenn auch nicht genau auf denselben Wegen wie in Livland erreicht worden sind.

\*\*) Ich halte mich an das neueste, vortreffliche Werk von A. Tobien, Die Agrargesetzgebung Livlands im neunzehnten Jahrhundert Bd. I. Berlin, Puttkammer u. Mühlbrecht, 1899.

gesetzlich beschränkte Hörigkeit. Aber es bestimmte außerdem, „daß der einzelne Bauernwirt ein unentziehbares, vererbbares, öffentliches Nutzungsrecht an dem ihm angewiesenen Bauernhose genießen solle.“ Mit der Annahme dieses Prinzips, daß trotz des rechtlich anerkannten Eigentums des Gutsherrn an dem Boden, den er bis dahin durch den gleichfalls ihm gehörenden Leibeignen hatte bewirtschaften lassen, und obgleich dieser Bauer nicht die persönliche Freiheit erlangte, dem Bauern dennoch das Nutzungsrecht an dem bewirtschafteten Boden zusteht sollte — durch die Annahme dieses Prinzips wurde der Grund gelegt für die fernere agrarische Entwicklung des Landes, ein Grund, der diese Entwicklung auf völlig andre Wege brachte als die um dieselbe Zeit in Europa üblichen. Denn in dem Europa des römischen Stadtrechts und der gallischen Freiheitsidee forderte man Gleichstellung der Person für alle, ohne sich viel darum zu kümmern, was aus den befreiten Personen werden würde, und gab dem Bauern dann sein Bauerngut meist auf Kosten des Edelmanns zu eigen nach demselben Recht, wie der Edelmann sein Gut besaß.

Dieser theoretische Liberalismus kam dann von Frankreich und Preußen her unter dem schwärmerischen Zaren Alexander I. nach Rußland, wo dieser Herrscher nicht hinter den Reformatoren des Westens zurückstehn wollte. Die Agrargesetze Preußens und die von Napoleon für Polen dekretierte Bauernbefreiung haben wohl den Anlaß und das Vorbild für die zwischen 1816 und 1819 in den drei baltischen Provinzen durchgeführte Abschaffung der persönlichen Unfreiheit des Bauern abgegeben. Die Hörigkeit wurde nun auch abgeschafft wie 1804 die Leibeigenschaft, der Bauer wurde persönlich frei — und das wurde dann als eine Großthat eines aufgeklärten Adels und eines gleich aufgeklärten Herrschers gehörig gepriesen. Aber dieser doktrinäre Liberalismus glaubte damit alles gethan zu haben: jenes Recht des Bauern auf die Nutzung des Bodens stand weder im napoleonischen noch in einem andern Kodex Europas, und der Landtag von 1818, von der Regierung in diese liberal-doktrinäre Richtung mit guten und bösen Mitteln hineingedrängt, schaffte in Livland durch die Bauernverordnung von 1819 dieses Recht ab, das der Adel Livlands im Jahre 1803 anerkannt oder geschaffen hatte.

Sehr bald aber merkte die livländische Ritterschaft, daß sie auf einen für sie und besonders für den Bauern falschen Weg geraten war; es brach sich unter dem Adel die Überzeugung Bahn, daß die Verkehrsfreiheit beiden Teilen gefahrbringend zu werden drohe, und es entstand eine Reformbewegung, die mit der Errichtung eines weitgehenden Bauernschutzes in Gestalt einer Art bäuerlichen Gesamtschutzes abschloß.\*)

Ich kann hier nicht auf eine Schilderung dieser Reformbewegung eingehen, die seit den dreißiger Jahren unter dem livländischen Adel Platz griff und ihn

\*) Tobien a. a. D. S. 440. Leider endet dieser erste Band schon hier, doch nicht ohne das Versprechen des Verfassers, seine Arbeit bis zur heutigen Ausgestaltung der bäuerlichen Verhältnisse Livlands fortzusetzen.

in den Stand setzte, unter einer wohlwollenden Regierung die Bauernverordnung von 1849 zu schaffen, der 1860 eine Ergänzung folgte. Es seien hier nur die Ergebnisse angedeutet, wie sie heute vorliegen. Es sind folgende:

Nachdem die Bauernverordnung von 1819 den Schutz des Bauernlandes gegen das Legen oder Sprengen von Bauernhöfen aufgehoben hatte, waren manche Bauernhöfe eingegangen. Um einer weiteren Auffaugung der Bauernhöfe vorzubeugen, griff man wieder auf die alte Abgrenzung zurück, indem man auf Grund der Regulierung von 1804 Hofesland von Bauernland, Rittergut von Bauerngut scheid. Die Bauernverordnung von 1849 sagt (§ 126): „Das Gehorchsland (Bauernland) bleibt nach wie vor Gutsareal und Eigentum dessen jedesmaligen Gutsbesitzers; indessen ist das Dispositionsrecht dieses letztern, hinsichtlich des Gehorchslandes, in der Art gesetzlich beschränkt, daß er keinen Teil desselben jemals und unter irgend welchen Umständen direkt oder anders als durch Verpachtung oder Verkauf an Bauer-Gemeindemitglieder in Nutzung nehmen darf.“ Dieses Verbot der direkten Nutzung des Bauernlandes durch den Gutsherrn ging so weit, daß, wenn sich für einen Bauernhof weder ein Käufer noch ein Pächter fand, der Gutsherr zwar den Hof während der nächsten sechs Jahre direkt nutzen durfte, nach Ablauf der sechs Jahre aber ihn völlig unbenutzt lassen mußte, bis sich ein Bauer zu Pacht oder Kauf fand (§ 132). Die Verpachtung durfte nicht für weniger als sechs Jahre geschehn (§ 143); sie konnte auf Geld oder Frondienst gestellt sein. Der Frondienst war als bloß transitorische Form erlaubt und wurde durch die Bauernverordnung von 1860 völlig verboten.

Diese Gesetze schufen den „roten Strich,“ der seitdem das Bauernland vor jedem Auffaugen durch Gutsherrn oder Kapitalismus schützt. Alles Land scheidet sich in zwei, genauer drei Kategorien. Erstens das Bauernland; es ist heute zu etwa 85 Prozent in volles Eigentum des Bauern durch Kauf übergegangen. Der Bauernhof darf nicht unter ein bestimmtes Minimum hinab, das auf den Unterhalt einer Familie berechnet ist, zerstückelt werden; er darf ebenso wenig über ein bestimmtes Maximum hinaus durch Landkauf oder Pachtung vergrößert werden. Das Maximum entspricht heute einem Geldwert von etwa 40 000 Mark.

Eine zweite Kategorie des Landes stellt die Quote dar. Als man 1849 das Bauernland nach der Regulierung von 1804 abgrenzte, war ein Teil des Bauernlandes schon in der Nutzung der Gutsherrn und sollte ihnen nun wieder entzogen werden; auch bedurfte die nach Aufhebung der Frone notwendige Änderung der gutsherrlichen Landwirtschaft einer Erweiterung der Grenzen, innerhalb deren sie sich frei einrichten konnte. Deshalb wurde ein Teil des von Bauern genutzten Landes nicht zum eigentlichen Bauernlande geschlagen, sondern dem Gutsherrn zur freien Benutzung überlassen, der dieses Land verkaufen, verpachten, aber auch zur Abrundung der Hofeswirtschaft ganz einziehen durfte. Das war die Quote, die heute noch fast ganz als Pachtland oder als Eigentum durch Kauf in bäuerlicher Nutzung ist.

Die dritte Kategorie ist das Hofesland, also der Rest des Gutlandes nach Abzug von Bauernland und Quote. Der Gutsherr hat die freie Verfügung über das Hofesland; sie ist nur eingeschränkt durch die Bestimmung, daß das Rittergut nicht zerstückelt werden darf unter ein Minimum von etwa 300 Hektar hinab. Zu der Zeit der bäuerlichen Leibeigenschaft, dann der Hörigkeit und des Frondienstes bestand die Landwirtschaft des Gutsherrn in den Provinzen des alten Livlands hauptsächlich in der Verwaltung, der Regierung der Bauern, die die Hofesländereien zu bestellen hatten und andre Frondienste verrichteten. Als dann die Geldpacht eintrat, war das Interesse des Gutsherrn noch stärker auf den Bauern und seinen Hof gerichtet, denn von dort kam das meiste Geld, nicht vom Gutsacker. Noch vor fünfzig Jahren hielt man es kaum für möglich, daß der Gutsherr von seinem Hofeslande mehr als seine Naturalien, Brot, Lein, Milch usw. erarbeiten könne: die Bauernpachten waren der Kern des Guts neben den Einnahmen von Krügen, Mühlen und dergleichen. So schätzte man den Wert des Ritterguts hauptsächlich nach den Pachten der Bauern, und da von dorthier das meiste Geld kam, so war das Bauernland auch die zunächst liegende Steuerquelle für alle öffentlichen Lasten des Ritterguts. Das Bauernland wurde denn auch durch die Bauernverordnungen von 1849 und 1860 zu dem spezifischen Steuerobjekt gemacht, es wurde das „steuerpflichtige Land“ gegenüber dem „schatzfreien Hofeslande.“ Der Gutsherr haftet für alle öffentlichen Steuern und Lasten, aber umgelegt werden sie nicht nach Umfang oder Wert des Ritterguts, sondern nach dem Wert der dem Rittergut eignen Bauernländereien, des steuerpflichtigen Landes. Die Verteilung geschieht so, daß der Gutsherr die meiste Geldsteuer, der Bauer die meisten Naturallasten zu tragen hat.

Das Rittergut giebt das Material, wie Bauholz, Kalk usw. her, der Bauer stellt Hand- und Spanndienst, und soweit er Eigentümer des Bauernlandes geworden ist, zahlte er bis vor etwa zehn Jahren entsprechend seinem Lande die Geldleistungen für Brückenbau und ähnliche öffentliche Lasten. Vor etwa zehn Jahren beschloß die Ritterschaft, diese Geldabgaben gleichmäßig zu verteilen, indem sie auf das Hofesland einen der Größe entsprechenden Anteil übernahm. Seitdem ruht die Geldsteuer für öffentliche Landesbedürfnisse (nicht Staatszwecke) gleichmäßig auf allem, bäuerlichem wie gutsherrlichem, Kulturlande, die Naturallast (Wege- und Brückenbau) nur auf Bauernland und Quotenland. Wie freiwillig, ja gegen die Neigung der Staatsregierung diese Steuerreformen zu Gunsten des Bauern von seiten der Ritterschaft durchgeführt wurden und werden, zeigt der Umstand, daß die Staatsregierung diese Reform für ihre etwa 300 000 Hektar umfassenden Domänengüter bis heute nicht angenommen hat, sondern den auf diese Güter fallenden Anteil an den Geldleistungen nur von dem Bauernlande der Domänen erheben läßt, das Hofesland aber davon frei erhält. Überdies bestreitet die Ritterschaft freiwillig von ihrem Hofesland die Ausgaben für die Landeskirche und einen geringen Teil der Ausgaben für die Volksschule.

Aber die livländische Ritterschaft ist hierbei nicht stehn geblieben. Sie hat seit Jahren einen vollkommenen Ausgleich der Steuerverhältnisse zwischen Hofesland und Bauernland angestrebt und vorbereitet. Sie ist eben am Werke, eine Steuerreform bei der Staatsregierung durchzusetzen, die Geldlasten und Naturallasten gleichmäßig verteilt und den letzten Unterschied von schatzfreiem Hofeslande und steuerpflichtigem Bauernlande aufhebt. Diese Reform soll auch den Wald, der den größern Teil der Hofesländereien ausmacht, aber bisher steuerfrei war, zur Besteuerung heranziehen. Da das Bauernland fast gar keinen Wald hat, so trifft diese Steuer nur das Rittergut, und da auch die Naturalleistungen für Wegebau usw. auf das Hofesland ausgedehnt werden sollen, so bedeutet diese Reform eine Entlastung des bäuerlichen Eigentümers zu Lasten des Ritterguts.

Werfen wir nun einen Blick auf die heutige Verteilung des Landes nach der Art der Nutzung und nach der sozialen Ordnung. Das Gesamtareal Livlands umfaßt 3137215 Dessätinen (1 Dessätine = 1,0925 Hektar) = etwa 701 Quadratmeilen, darunter Domänen des Staats 292000 Dessätinen. Hier- von sind:

Hofesland . . . . .	1650829 Dessätinen,
Quote . . . . .	250578 "
Bauernland . . . . .	1245813 "

Da von der Quote etwa 50000 Dessätinen schon an Bauern verkauft sind, so steht ein gutsherrlicher Besitz von 1800000 Dessätinen einem bäuerlichen Besitz von 1300000 Dessätinen gegenüber. Nun besteht aber das Bauernland fast nur aus Kulturland (Acker, Wiese, Weide), das Hofesland zum großen Teil aus Wald und sogenannten Impedimenten, nämlich Moor, Wasser, Wegen usw., und zwar beträgt der Wald 746000 Dessätinen, Moore usw. 327000 Dessätinen, zusammen 1073000 Dessätinen, sodaß dem Hofesland an eigentlichem Kulturland nur etwa 778000 Dessätinen verbleiben, und das Hauptgewicht des Hofeslandes immer mehr auf den Wald übergeht, dessen Wert gegenüber dem Kulturlande stetig wächst. Von dem gesamten Kulturareal waren nach der Zählung vom Jahre 1881 in der Nutzung selbständiger Mittel- und Kleinwirtschaften 81,4 Prozent, in der Nutzung des Großgrundbesitzes 18,6 Prozent. Diese 81,4 Prozent sind heute etwa bis zu 85 Prozent in bäuerliches Eigentum übergegangen; von den 18,6 Prozent wurden etwa 250000 Dessätinen in Großbetrieb bewirtschaftet, doch ist die Anbaufläche seitdem sehr gewachsen. Daneben gab es 1881 kleine Häuslereien, mit Knechtfamilien besetzt, die etwa 29000 Dessätinen Land hatten.

Diese agrarische Verfassung hat nun eine große soziale Bedeutung. Sie sichert gegen allzu schnellen Besitzwechsel, sie schafft einen lebensfähigen Großbesitz, einen lebensfähigen Mittelbesitz und giebt den Boden für einen Kleinbesitz als Stütze einer festhaften Arbeitermasse. Sie sichert den Bauernstand gegen das Zerstäuben durch das Kapital, das Legen oder Sprengen des Bauernhofes. Freilich nur bis zu der Grenze des Minimums, aber doch immer als

selbständigen, dem bäuerlichen Stande vorbehaltenen Hof. Der Nichtbauer, auch der Gutsherr, darf zwar einen Hof im Bauernlande erwerben, aber er darf ihn nicht selbst bewirtschaften oder gar in die Hofesäcker ziehen, mit der Hofeswirtschaft verschmelzen. Will er zu wirtschaftlicher Abrundung ein Stück Bauernland oder einen ganzen Bauernhof zu uneingeschränktem Besitz erwerben, so muß er von seinem Hofeslande ein im Werte gleiches Stück ausscheiden, das dann die Qualität des Bauernlandes annimmt, mit andern Worten: was vom Bauernlande genommen wird, muß ihm vom Hofeslande ersetzt werden. Zu solchem Austausch ist die Zustimmung der Bauerngemeinde erforderlich.

Dieser Agrarordnung ist sehr zu statten gekommen, daß sie in einer Zeit geschaffen wurde, wo noch keine Landenge der praktischen Verteilung des Bodens hindernd, wie in Deutschland, im Wege stand. Nirgends liegt der Gutshof in diesen Provinzen inmitten des Bauerndorfs, wie so oft in Deutschland und in Frankreich. Deshalb besteht nur selten das Bedürfnis des Gutsherrn, den einengenden bäuerlichen Acker zum Gutsacker zu ziehen. Wie der Gutshof frei inmitten seiner Ländereien, ohne Gemengelage mit bäuerlichem Lande abgegrenzt ist, so liegt wenigstens im lettischen Teil der Provinzen der Einzelhof des Bauern immer inmitten seiner Flur. Im esthnischen Teil von Livland herrschte ehedem das Dorf vor, wie in allen von Esthen und Finnen bewohnten Ländern. In den letzten fünfzig Jahren aber haben die Gutsherren in Nordlivland die meisten Dörfer niedergelegt und mit sehr bedeutenden Kosten die Bewohner in die Dorfflur hinaus auf Einzelhöfe gesetzt, und zwar weil der Bauer gelernt hatte, diese Wirtschaftsordnung der Dorfordnung vorzuziehen, sodaß die Kosten der „Streulegung“ dem Gutsherrn durch erhöhte Pacht oder höhern Verkaufspreis zum großen Teil ersetzt wurden. In Kurland findet sich nirgends Dorfwirtschaft, während der esthnische Bauer noch meist in Dorfschaften mit ihren Gewannen, ihrer Gemeinweide, kurz ihren großen Mißständen wohnt. Überall aber war zu der Zeit der Abgrenzung von Bauernland und Hofesland noch genug freier Boden vorhanden, jede Wirtschaft einheitlich auszustatten, abzurunden. Eine richtige Bodenverteilung hat Gutshof wie Bauernhof auf eine möglichst zweckmäßige wirtschaftliche Grundlage gestellt, die weder zur Latifundienbildung noch zur Zerplitterung drängt.

Ich kenne keine gesündere agrarische Verfassung als die, die heute in Livland und den beiden Schwesterprovinzen besteht. Sie giebt dem Volksleben die so wertvolle und anderwärts leider so erschütterte Festigkeit, und sie gewährt zugleich dem Volke allen Spielraum zu regem Leben und Streben. Was fehlt, ist ein bäuerliches Erbrecht mit starker Betonung des Anerbenrechts. Die russische Staatsregierung hat leider bisher den Bemühungen der Ritterschaften, ein solches Erbrecht zu schaffen, kein Verständnis entgegengebracht. Auch hier stehen sich gesunder Sinn eines pflichtbewußten Standes und bureaukratisches Schematisieren, Besserwissen, Formelwesen gegenüber. Was aber bisher auf dem Gebiet agrarischer Organisation geschaffen ist, kann als Muster

dienen auch für westeuropäische Verhältnisse und zeigt, welche segensreiche Verbindung das aristokratische Prinzip mit der liberalen Gesinnung eingehn kann.

Die Ritterschaften sind heute in ihrem besten Streben vielfach gehemmt. Der livländische Landtag beschloß schon im Jahre 1803, zugleich mit der Aufhebung der Leibeigenschaft eine energische Organisation des Volksschulwesens in seine Hand zu nehmen. Als die Russifizierung zu Anfang der siebziger Jahre einsetzte, fand sie in den drei Provinzen eine vortreffliche, von den Ritterschaften geleitete und zum größten Teil von ihnen bezahlte Volksschule und gute Lehrerseminare vor. Die Ritterschaften wurden seitdem auf diesem Felde wie auf so vielen andern beiseite geschoben. Wenn hier Staatspolitik die provinziell-ständische Arbeit gestört hat, wenn hier wie andernwärts, wie nur zu oft auch in deutschen Landen, die selbstzufriedne Hand des Beamten-tums die ständisch-provinzielle Thätigkeit lähmt, so ist das oft die Schuld eines übermächtigen oder unverständigen Kanzleimechanismus. Oft aber trägt auch der Staat die Schuld.

Die Not hat den Adel und den Großgrundbesitz in Ostelbien und andern Teilen Deutschlands in der letzten Zeit dazu getrieben, dem Bauern zur Verteidigung gemeinsamer Interessen die Hand zu reichen. Aber man dürfte sich nicht wundern, wenn der Agrarier oder der Bund der Landwirte nicht überall das volle Vertrauen des Bauern in die Führung des Großbesitzes diesen Bestrebungen entgegenbrächte. Die Erfahrung dürfte keine sehr eindringliche Lehrmeisterin für den Bauern von heute sein, da der Bauer von gestern nicht gar viel zu erzählen wußte von einer Sorge des adlichen Standes um das Wohl des bäuerlichen Standes, von einer Verteidigung bäuerlicher Interessen durch den Adel auch dort, wo bäuerliche und adliche Interessen verschiedene Wege gingen. Der Trieb des Eigennutzes drängt heute den Großbesitz zum Bauern. Ein recht verstandner Eigennutz aber dürfte den bäuerlichen Stand nach seiner Loslösung vom Adel nicht zu der vollen Trennung vom Adel forttreiben lassen. Hätte sich der ostelbische Adel als Vertreter nicht nur eigener, sondern allgemeiner Interessen des Volkes gefühlt und sich demgemäß seine Stellung geschaffen, so wäre sein Gewicht im Lande heute wahrscheinlich größer, als es ist, und vielleicht seine Leutenot geringer. Wie die Dinge heute liegen, würde jede Agrarreform, die auf eine Stärkung des Bauernstandes ausginge, sofern sie dem Großbesitz nicht Gewalt anthun will, gar bald auf die Sandbank der „Landenge“ laufen, die von manchen sogenannten Volkswirten so hoch geschätzt wird, weil sie den Arbeiter vom Land in die Stadt treibt. Indessen wäre es auch heute noch nicht zu spät, zu erwägen, ob es nicht geboten wäre, der Verstärkung der Landenge dadurch vorzubeugen, daß man der weitem Aufsaugung des bäuerlichen Bodens durch den Großbesitz einen gesetzlichen Kiegel vorschiebe, und daß man die wucherische Zerstücklung von Bauernhöfen verhinderte.

Solche Fesselung des bäuerlichen Landes wäre natürlich nicht nach dem

Geschmack vieler Professoren der Volkswirtschaft, und wohl ebenso wenig nach dem Geschmack vieler Gutsbesitzer, die ihre Wirtschaft auszudehnen wünschen. Aber sie wäre ganz im Interesse eines Adels, der nicht nur öde Junkerei treiben, eines Bundes der Landwirte, der nicht nur von heute auf morgen bessere Geschäfte machen, sondern der wirklich staatlich und sozial sein und arbeiten will. Es kommt vielleicht, und vielleicht eher als wir ahnen, die Zeit, wo unsre Industrie nicht mehr in der glücklichen Lage ist, den jährlichen, nach Hunderttausenden zählenden natürlichen Zuschuß der Bevölkerung aufzunehmen und zu fesseln: ein Aufhören der Abwanderung vom Lande, eine Rückwanderung zum Lande kann eintreten und die Leutenot zeitweilig heben. Wird der Großbesitz, der Agrarier dann zufrieden sein mit dem Augenblick, oder wird er die gute Stunde nützen, um für wiederkehrende böse Tage gewappnet zu sein? So lange die Agrarier und der Bund der Landwirte nur Geschäftsgenossenschaften bleiben, werden sie viel Feinde, viel Mißtrauen um sich, wenig dauernde Kraft und Bedeutung in sich finden. Erst wenn es ihnen gelänge, organisierend die landwirtschaftliche Bevölkerung zusammen zu fassen und das landwirtschaftliche Gewerbe überall gegenüber dem Staat zu vertreten, werden sie sich das Bürgerrecht erringen. So groß dieser Bund heute sein mag, so wird seine künftige Stärke doch nur von der Größe der Aufgaben abhängen, die er sich stellt.

E. von der Brüggen



## Lernjahre eines Theologen

Erlebnisse und Beobachtungen

(Schluß)

4



Die meisten jungen Leute pflegen in der Zeit ihrer Entwicklung eine Periode radikalen Bruchs mit der Religion durchzumachen. Gewöhnlich tritt diese Entwicklung bald nach der Konfirmation ein. Durch die bei uns übliche Praxis der Einsegnung unerwachsener Kinder beweist die Kirche, daß sie es sich wohl zutraut, Kinder zu leiten, aber vor dem erwachenden Selbstständigkeitsdrange im Denken und Wollen streckt sie mutlos die Waffen. Sie überläßt die Jünglinge in den entscheidendsten Kämpfen ihres Lebens ganz sich selbst. Kein Wunder, daß die Gedankenwelt unsrer Jünglinge und Männer unkirchlich oder wenigstens — was in vielen Fällen noch besser ist — antikirchlich ist. Der Kampf gegen die Kirche könnte doch noch zur Achtung des Gegners führen, wenn die Kirche in ihrem Gegenkampfe achtenswerte Saiten aufziehen würde. Aber hieran fehlt es so oft. Sie hat gewöhnlich für die Abtrünnigen